

Ergebnisse der Arbeitsgruppe

„WOHNEN“

**zur Umsetzung
der UN-Konvention über die Rechte von
Menschen mit Behinderungen**





Baugesetzbuch § 1 (Auszug) Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

- (1) Aufgabe der **Bauleitplanung** ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.
- (2) **Bauleitpläne** sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) u. der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).
- (3) Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.
- (4) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.
- (5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.
Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der UN-BRK für den Bereich „W O H N E N“



- (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:
 1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
 2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen Kosten sparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,
 3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, **alten u. behinderten Menschen**, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
 4. die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und **Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche**,
 5.



Handlungsempfehlungen zur UN-Behindertenrechtskonvention für den Bereich „W o h n e n“



Maßnahmen:		Zuständigkeit:	Zeitlicher Rahmen:	Gute Beispiele:
1.	„inklusive Wohnraumgestaltung“ im Landkreis Oldenburg			
1.1.	<p><i>Kommunale Selbstverpflichtung zur inklusiven Wohnraumgestaltung.</i></p> <p>Dieses meint ein nachbarschaftliches Wohnen unterschiedlicher Familienkonstellationen, generationenübergreifend, mit Migration und insbesondere mit Beeinträchtigung. In kommunalen Bauleitplänen gilt deshalb §1 des Baugesetzbuches im vollem Umfang anzuerkennen und umzusetzen. Dem Bauleitplan zugrunde liegt eine umfassende Konzeptentwicklung an der möglichst viele Bevölkerungsgruppen zu beteiligen sind. Menschen mit wesentlichen motorischen Einschränkungen muss beispielsweise eine größere Wohnfläche zugestanden werden. (Mobilität im Rollstuhl und Pflegebett muss möglich sein. Bereithaltung von zusätzlichen Räumlichkeiten für z. B Nachtwachen, Assistenz- und Betreuungskräfte...)</p> <p><u>Ziel:</u> aufgrund steigender Nachfrage Ausbau von barrierefreiem Wohnraum für Alleinstehende, Paare und Familien, insbes. im sozialen Wohnungsbau -orientiert an den Rahmenbedingungen der Grundsicherung</p>	<p>Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Gemeindefachplaner, Behindertenbeiräte und -beauftragten, Vertreterinnen aller Bevölkerungsgruppen in der Gemeinde, etc.</p>	<p>kontinuierlich</p>	

	Maßnahmen:	Zuständigkeit:	Zeitlicher Rahmen:	Gute Beispiele:
1.2.	Bereitstellung einer mobilen „Fachkraft für barrierefreies Bauen/Umbauen“ im Bauordnungsamt und / oder Fortbildung aller Mitarbeiter/-innen.	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Bauordnungsamt etc.		
1.2.1.	<p>Aufgaben:</p> <p>=> Bereitstellung von Informationen zum barrierefreien Bauen/ Umbauen mit regionalen/ überregionalen Anlaufstellen, insbe. auch zur finanziellen Förderung, im Internet. Vernetzung mit kommunalen Internetseiten</p> <p>=> Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Organisation von Informationsveranstaltungen / Ausstellungen zum Thema, etc</p> <p>=> Abfrage nach vorhandenem / fehlendem entsprechendem Wohnraum bei Wohnraum-anbietern u. bei in der Behindertenberatung tätiger Personen: Wohnungsbaugesellschaften, Bauunternehmen, Gemeinden ... Sozialhilfeträger, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Behindertenbeiräte und -beauftragte...) im Landkreis Oldenburg</p> <p>=> Erstellung eines Wohnraumkonzeptes unter Berücksichtigung der demografischen und inklusiven Entwicklung im LK Oldenburg</p>	<p>Fachkraft für barrierefreies Bauen und Umbauen</p> <p>Fachkraft für barrierefreies Bauen und Umbauen</p> <p>Fachkraft für barrierefreies Bauen und Umbauen</p> <p>Fachkraft barrierefreies Bauen und Umbauen, Kommunale Mandatsträger, ...u.a.</p>		
2.	Bewusstseinsbildung - Öffentlichkeitsarbeit			
2.1.	Darstellung gut funktionierender Nachbarschaften von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen in den Medien, auf Veranstaltungen...	Kommunen, Medienvertreter...		

	Maßnahmen:	Zuständigkeit:	Zeitlicher Rahmen:	Gute Beispiele:
2.2.	Straßenfeste initiieren und Vielfalt in den Fordergrund stellen	Kommunen, Vereine, Menschen mit Beeinträchtigungen...u.a.		
2.3.	Auslobung von inklusiven Straßenprojekten	Kommunen, Kirchen...u.a.		
2.4.	Gemeinden fördern Vielfalt auf wiederkehrenden Festen und Feierlichkeiten (kulinarische Köstlichkeiten / Tanzdarbietungen, z.B. Rollstuhltanz)	Kommunen, Kirchen, Jugendgruppen...u.a.	kontinuierlich	
2.5.	Erarbeitung inklusiver Projektideen in der Gemeinde, z.B. durch (Fach-) Schulen, KiTas Jugendzentren...	Kommunen, Schulträger, Schulen, KiTa-Träger, KiTas, Jugendzentren...u.a.	kontinuierlich	
2.6.	Bei Dorferneuerungsplanungen sowohl Menschen mit als auch ohne Beeinträchtigungen einbeziehen.	Kommunen, Vertreter/-innen aller Bevölkerungsgruppenu.a.		
13.	inklusives Wohnen allein/mit Familie, ohne oder mit Inanspruchnahme externer Hilfen oder Dienstleistungen (z.B. Pflegedienst, Haushaltshilfe, Assistenzleistungen...)			
3.1.	<u>Anlaufstelle für Wohnungssuchende in allen Gemeinden einrichten</u> Diese sollte: - Kenntnisse des örtl. Wohnungsmarktes, - Kontakte zu örtl. Wohnungsanbietern, - Grundkenntnisse im barrierefreien Wohnen, - Kontakte zu Ansprechpartnern, z.B. für einen behindertengerechten Umbau. etc.) haben. Dieses ist durch Fortbildungen und durch Kooperation mit der Kreisfachkraft zum barrierefreien Bauen/Umbauen, dem Seniorenservicebüro...u.a. möglich.	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Fachkraft barrierefreies Bauen/Umbauen, Seniorenservicebüro (Wohnraumberater/-innen) Wohnraumförderung, Leistungserbringer, Anbieter von Wohnraum, Behindertenbeiräte und -beauftragte, etc. => gemeindeübergreifender Austausch ermöglichen	kontinuierlich	

	Maßnahmen:	Zuständigkeit:	Zeitlicher Rahmen:	Gute Beispiele:
3.2.	Fördermittel für die Finanzierung einer Courtage und/oder einer Mietkaution für bedürftige Personen mit Beeinträchtigungen zu Verfügung stellen.	Kommunale Mandatsträger, Sozialhilfeträger, Stiftungsverwaltungen, ...u.a.		
3.3.	Umzugshilfen und Hilfen bei kleinen Handwerkertätigkeiten	Seniorenservicebüro u.a.		Projekt des Seniorenservicebüros, kleine Dienste gegen eine Aufwandsentschädigung anzubieten
4.	Wohnen in ambulant (betreuten) Wohnformen			
4.1.	Erstellung einer Übersicht aller betreuten Wohnformen im Landkreis Oldenburg	Kreisverwaltung		
4.2.	Bedürftigen Personen mit Beeinträchtigungen einen Zuschuss zur Betreuungspauschale aus öffentlichen Mitteln gewähren.	Kommunale Mandatsträger, Sozialhilfeträger		Wird bereits umgesetzt.
4.3.	Die Weiterentwicklung der ambulanten Hilfen in der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung der UN-Konvention ist in Kooperation mit Menschen mit Beeinträchtigungen und deren Interessensvertretern sicherzustellen. (interne Evaluation und Entwicklungsplanung orientiert am tatsächlichem Bedarf) Dafür ist eine Servicehaltung aller Beteiligten einschließlich der entsprechenden Verwaltungsebenen erforderlich. Auf die Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes ist in besonderer Weise Wert zu legen.	Sozialhilfeträger in Kooperation mit Einrichtungen der Behindertenhilfe, Behindertenbeiräte und -beauftragte, Selbsthilfegruppen, etc.		

	Maßnahmen:	Zuständigkeit:	Zeitlicher Rahmen:	Gute Beispiele:
4.4.	Fortbildung der Mitarbeiter/-innen im Leistungsbereich der sozialen Sicherung für inklusive Wohnformen	Referenten zur UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen		
4.5.	Transparente Antragstellung und Gewährung eines persönliche Budgets im Rahmen der Eingliederungshilfe, Info-Veranstaltungen (Leitfaden für Antragsteller/Innen)	Sozialhilfeträger, Einrichtung der Behindertenhilfe, Behindertenbeiräte und -beauftragte, etc.	bis 2015	
4.6.	Umsetzung des Anspruchs auf Assistenzleistungen u. diese für den Bürger/-in transparent machen, z.B. Elternassistenz, Assistenz beim Wohnen, Assistenz zur Teilhabe am Arbeitsleben	Sozialhilfeträger / Jugendhilfeträger	kontinuierlich	
4.7.	Schulung von Assistenten für Menschen mit Behinderungen	Leistungsanbieter, Sozialhilfeträger	nach Bedarf	Lebenshilfe, Koordinierungsstelle Frauen & Wirtschaft
4.8.	Ambulante Wohnmöglichkeiten für Menschen mit hohem Pflegebedarf schaffen.	Sozialhilfeträger, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Behindertenbeiräte und -beauftragte, Selbsthilfegruppen u. -verbände, Wohnungswirtschaft....u.a.	kontinuierlich nach Bedarf	
4.9.	Entwicklung ambulant betreuter Wohnformen für Menschen mit Demenzerkrankungen (Generationen-Wohnen, WG´s, etc)	kommunale Mandatsträger, Heimaufsicht, Leistungsanbieter	kontinuierlich	

	Maßnahmen:	Zuständigkeit:	Zeitlicher Rahmen:	Gute Beispiele:
5.	Wohnen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe			
5.1.	Sicherstellung von Informations- und Beratungsangeboten zur weiteren individuellen Lebensplanung (Lebensgestaltung, Wohnen, usw.) Bedarfserhebung in Wohnseminaren: Wie möchte ich zukünftig leben/wohnen?	Sozialhilfeträger, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Heimaufsicht, Bildungsträger	kontinuierlich	
5.2.	Fördern von Dezentralisierungsprozessen bestehender Einrichtungen der Behindertenhilfe in immer kleinere Wohneinheiten in Nachbarschaften	gesamtgesellschaftliche Aufgabe: Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Sozialleistungsträger, Behindertenbeiräte und -beauftragte..u.a.	kontinuierlich	
5.3.	Entwicklung von alternativen Wohnformmodellen für den Flächenlandkreis Oldenburg	Kommunen, Sozialleistungsträger, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Wohnraumförderung...u.a.	kontinuierlich	
5.4	Kooperationen in den Gemeinden, hinsichtlich der Gemeindeentwicklungsplanung (Siedlungsgebiete..)	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Behindertenbeiräte und -beauftragte	kontinuierlich	
5.5.	Stationäre <u>Klein</u> steinrichtungen für Kinder mit Beeinträchtigungen mit hohem Unterstützungsbedarf	Sozialhilfeträger, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Behindertenbeiräte und -beauftragte, Heimaufsicht	Planung nach Bedarf	Beispiel: Kinder- und Jugendhäuser der Rothenburger Werke in Falkenburg

	Maßnahmen:	Zuständigkeit:	Zeitlicher Rahmen:	Gute Beispiele:
5.6.	Stationäre <u>Klein</u> steinrichtungen für junge Menschen (ab 18 J.) mit hohem Pflegebedarf außerhalb von WfbM Wohnheimen (Bedarf z.B. bei MS-Betroffenen, wenn ambulante Betreuung nicht mehr ausreicht)	Sozialleistungsträger, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Heimaufsicht...u.a.	Bedarfsplanung	„Junge Pflege“ im Wohnpark am Fuchsberg
5.7.	Neue Wohnformen für Menschen mit Beeinträchtigungen, die mit dem Ausscheiden aus einer WfbM im Alter, auch das Wohnheim verlassen müssen.	Leistungsanbieter, Sozialleistungsträger, Heimaufsicht, Heimbeiräte, Behindertenbeiräte und -beauftragte...u.a.	Bedarfsplanung	
6.	Neue Wohnformen im Alter, als Single, Paar, oder Familie, generationsübergreifendes Wohnen.... mit und ohne Beeinträchtigungen (Stadtteil- und Gemeindeteilentwicklungen)	Kommunale Mandatsträger, Kommunen, Gemeinde und Stadtteilplaner, Architekten, (gemeinnütziger) Wohnungsbau		Niedersachsenbüro neue Wohnformen und verbindliche Nachbarschaften (Modellprojekte)